

Aus letzterer ergibt sich, daß im Jahre 1870 die Ausgabe 292,543 Thlr. 51 Gr. betrug und daß diese Summe bis auf 35,000 Thlr., welche der Norddeutsche Lloyd als Hälfte des Kaufpreises für das von ihm in Bremerhaven angekaufte Staatsareal einzuzahlen hatte, vorschußweise aus dem Reservefond der Ueberschüsse, resp. dem laufenden Haushalt entnommen wurde.

Was die Ausgaben für das Jahr 1871 betrifft, so beruhen dieselben auf bereits beschlossenen Bewilligungen, mit Ausnahme der Summen von 1000 Thlr. sub 2, von 2586 Thlr. sub 3, von 38,000 Thlr. sub 5 und von 2194 Thlr. sub 11, welche in den Specialbudgets Nr. 153, Nr. 154, Nr. 155 und Nr. 150 veranschlagt und noch nicht genehmigt sind. Die genannten Specialbudgets finden sich am Schlusse der im November v. J. überreichten Sammlung der Specialbudgets für 1871. Der Posten sub 16 für Ankauf des neuerworbenen Areals in Bremerhaven ist der Uebersicht wegen mit aufgenommen, obwohl ein Bericht der mit dem Kaufgeschäfte beauftragten Behörde noch nicht vorliegt.

Eine Specification der im vorigen Jahre ausgeführten und im laufenden Jahre auszuführenden Arbeiten der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen findet sich in den diesjährigen Verhandlungen pag. 69 ff., soweit die Eisenbahnanlagen, und pag. 58 ff., soweit die Hafenanlagen in Betracht kommen, und wird es, um Wiederholungen zu vermeiden, genügen, darauf zu verweisen.

Die Ausgaben des Jahres 1871 belaufen sich auf .....  $\text{R} 1,143,705.50$  denen nur eine Einnahme von ..... " 35,000 gegenüber steht. Der Bedarf von .....  $\text{R} 1,108,705.50$  wird vermittelt Anleihe, worüber die Finanzdeputation abgefordert berichtet hat, zu decken sein.

Die Finanzdeputation.

(gez.) E. Klugkist. (gez.) Johannes Frize.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. März 1871.

### Abänderung des §. 16 der Verfassung.

Auch der Senat hat in der durch den §. 67 der Verfassung vorgeschriebenen Weise die von der Deputation in ihrem Berichte vom 18. November 1870 empfohlene Abänderung des §. 16 der Verfassung und die Annahme der von derselben in Vorschlag gebrachten neuen Fassung dieses Paragraphen beschlossen und die deshalb erforderliche Publication verfügt.

Den weiter von der Deputation vorgelegten Entwurf eines das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes genehmigt der Senat und wird für die Publication desselben Sorge tragen.

Uebrigens ist der Senat insoweit völlig mit der Bürgerschaft einverstanden, als Versammlungen von Mitgliedern der Bürgerschaft zur Vorbesprechung der Angelegenheiten ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit nicht als politische Versammlungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Berichtigung. Seite 33, Zeile 19 v. u. ist hinter „Versammlungen“ einzuschalten: „in geschlossenen Räumen.“

Mittheilung

Besteuerung

Auch der Senat er einer Begeordnung für das d. J. vorgelegten Abmachten fünf Jahre, im des §. 18 getroffenen Ab Regulierung von Landstra last bei der Entschädigung auch im §. 1 dritter Ab „in Folge d zu streichen sein. Auch e hang des holländischen zu fassen:

„der holländ

Schuldschuld

Oberblocklan

ußer belegen

Der Senat wird

Verbesserungen genehmigt

Berichtigung.  
20. Mai